



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

23. Jahrgang

Neuenhagen, den 26.04.2018

Nummer 05

Inhalt

Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2018 Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12. April 2018 Seite 1
- Bekanntmachung des Wahlleiters über das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 18.03.2018 Seite 2
- Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Niederschlagswassersatzung) Seite 2
- Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung Seite 5
- Anträge für die Nutzung von Räumen und Sporthallen der Schulen durch Vereine Seite 5
- Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für März 2018 Seite 6

Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2018 Seite 6
- Redaktionsschluss für den Kultur-Kalender, Ausgabe Juli bis September 2018 Seite 6
- Senientagesfahrten der Gemeinde Seite 6
- Großes Familienfest zum Tag der Familie – Mitstreiter gesucht! Seite 6
- Großeltern sind etwas ganz Besonderes: Elternbrief 7: 7 Monate Seite 7
- Veranstaltungen im Bürgerhaus und in der Bibliothek Seite 7
- Einladung zur Grünen Messe der Gemeinde Neuenhagen Seite 8
- Ausschreibung zum 14. Neuenhagener Seifenkistenspektakel Seite 8

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss	14. Mai, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	15. Mai, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	16. Mai, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanzausschuss	17. Mai, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2018

Drucksachen-Nr. 013/2018

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag für die Erbringung der Dachfassadenarbeiten zur Errichtung eines Vordaches an der Grundschule „Am Schwanenteich“ an die Firma Dachdeckerei Roland Ruf aus 15345 Altlandsberg zu vergeben.
2. Die Beauftragung erfolgt in Abhängigkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung zum Beschluss 022/2018 – überplanmäßige Mittel zum Haushalt 2018.

Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 014/2018

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag für die Erbringung der Stahlbauarbeiten zur Errichtung eines Vordaches an der Grundschule „Am Schwanenteich“ an die Firma MHG Metallhandwerk GmbH aus 14776 Brandenburg zu vergeben.
2. Die Beauftragung erfolgt in Abhängigkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung zum Beschluss 022/2018 – überplanmäßige Mittel zum Haushalt 2018.

Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 016/2018

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe zur Realisierung der Maßnahme „Errichtung einer Schulsportanlage im Sport- und Geschichtspark“ an die Firma Grün und Bauen – Landschaftsbau GmbH aus 14974 Ludwigsfelde zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 8 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 017/2018

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe Straßenbaumaßnahme Güstrower Straße an die Firma TSU Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH aus 15374 Müncheberg zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 018/2018

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe Straßenbaumaßnahme Am Vogelsang/Am Friedensplatz/Ganghofer Straße an die Firma TSU Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH aus 15374 Müncheberg zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 019/2018

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe Straßenbaumaßnahme Braunschweiger Straße an die Firma Diamant Verkehrsbau Service GmbH aus 16845 Neustadt (Dosse) zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 020/2018

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe Straßenbaumaßnahme Oberlandstraße/Immenweg an die Firma TSU Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH aus 15374 Müncheberg zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 021/2018

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe zur Durchführung der Gehwegbaumaßnahme Dahlwitzer Straße an die Firma GUT Gewässerunterhaltung und Tiefbau GmbH aus 16259 Bad Freienwalde zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 025/2018

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Essenversorgung in den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin an die Firma natürlich essen Berlin-Brandenburg GmbH aus 16341 Panketal, OT Zepernick, zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 026/2018

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage der Innenausstattung für die Goethe-Grundschule an die Fa. VS Vereinigte Spezialmöbel GmbH & Co. KG aus 10117 Berlin zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12. April 2018

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 022/2018

Die Gemeindevertretung beschließt für das Haushaltsjahr 2018 zur Investitionsmaßnahme 101000010 im Produkt 21100100 Grundschulen eine überplanmäßige Bewilligung in der

Auszahlungsart Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen in Höhe von 60.000,00 Euro für die Realisierung der Hofüberdachung. Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 027/2018

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 024/2018

Die Gemeindevertretung beschließt, mit dem Teichhaus an der Dorfstraße und Räumlichkeiten der Grundschule am Schwanenteich zum 01.08.2018 eine eigenständige Kindertageseinrichtung zu eröffnen.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 011/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Niederschlagswassersatzung) gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 012/2018

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Ausweisung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Gemeinde Hoppegarten im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 2 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Nicht-Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 028/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Zurückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 19.03.2018 hier: Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 18.03.2018

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgendes endgültige Ergebnis für die Wahl der/s hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin festgestellt:

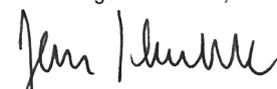
Zahl der wahlberechtigten Personen	15.381
Zahl der Wähler	8.002 (52,0 %)
Zahl der ungültigen Stimmen	35
Zahl der gültigen Stimmen	7.967

Name des Wahlvorschlagsträgers	Name des Bewerbers	Gültige Stimmen pro Bewerber
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Meyer-Klepsch, Janina	1.852 (23,2 %)
Wählergruppe DIE PARTEILOSEN	Scharnke, Ansgar	6.115 (76,8 %)

Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist damit Ansgar Scharnke als Bürgermeister gewählt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 83 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).

Neuenhagen bei Berlin, den 19.03.2018



Jens Schubert
Wahlleiter

Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Niederschlagswassersatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 12.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Neuenhagen betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.

(2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral bewirtschaftet und versickert wird. Dieses Ziel soll auch bei allen künftigen Planungen berücksichtigt werden.

(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind und werden Abwasseranlagen, einschließlich Versickerungsanlagen, hergestellt, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG.

(5) Öffentliche Abwasseranlagen werden, außer in begründeten Ausnahmefällen, im öffentlichen Straßenraum errichtet.

(6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze.

(7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung (Bewirtschaftung) im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen aus:

- Regenwasserkanälen,
- dezentralen und semizentralen Mulden und Mulden-Rigolen-Systemen auf öffentlichen Flächen,
- oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen (Muldensteine, Pflasterterrassen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u. ä.),
- Gräben,
- Regenrückhaltebauwerken (Staukanälen, Regenrückhaltebecken und Regenrückhaltebecken),
- Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheidern u. ä.).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

(4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Abwasseranlage des öffentlichen Straßenraums bis zur Grundstücksgrenze. Je nach Art der öffentlichen Abwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal u. ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldenstein,

Schwerlastrinne) erfolgen.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind. (siehe Abs. 3)

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt (bewirtschaftet) oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit für sie eine Genehmigung des Trägers der Entwässerungsanlage vorliegt und keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.

(2) Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück soll die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ausgeschöpft und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig ausgenutzt werden (oberirdische Versickerung).

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Versickerung im Sinne des Absatzes 2 nicht möglich ist. Die Gemeinde kann darüber hinaus einen Anschluss- und Benutzungszwang für ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn

- eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder mit temporär auftretendem oberflächennahem Schichtwasser gerechnet werden muss,
- das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
- durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Gemeinde vorzunehmen und zu nutzen.

(4) Ist eine Beseitigung (Bewirtschaftung) von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Anforderung nachzuweisen.

(5) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Gemeinde kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss in l/s bei einer festgelegten Jährlichkeit) als Abflussmenge bezogen auf die Größe der angeschlossenen versiegelten Fläche angeben (l/s je ha angeschlossener versiegelter Fläche). Verändert sich die Niederschlagsmenge durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Menge nicht aufnehmen können.

(6) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen kann von der Gemeinde nicht verlangt werden.

§ 4 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den gemäß § 5 geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann die Gemeinde die sofortige Einstellung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Sofern dies erforderlich ist, erwirkt die Gemeinde darüber hinaus einen allgemeinen Baustopp durch die zuständige Baubehörde.

(3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen obliegen den Grundstückseigentümern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Insbesondere ist vor und während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Schadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die Anlage gelangt. Fehlschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur Versickerungsanlage sind auszuschließen.

(4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfun-

gen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.

(5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

(6) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.

(7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn

- a) ansonsten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
- b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen,
- c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
- d) bauliche Veränderungen (z. B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde ist einzuholen

- a) für den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Benutzung,
- b) für die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentliche Anlagen angeschlossen werden,
- c) für wesentliche Änderungen der Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.

(2) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung gemäß § 64 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) oder eine Bauanzeige gemäß § 62 BbgBO erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag spätestens gleichzeitig mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige einzureichen. Gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 44 BbgBO sind dem Bauantrag oder der Bauanzeige ebenfalls die Unterlagen nach § 6 dieser Satzung beizufügen.

(3) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und sie kann zeitlich begrenzt sein.

(5) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

(7) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

(1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei der Gemeinde erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

- (2) Der Entwässerungsantrag muss mindestens enthalten:
- Name und Anschrift des Bauherrn,
 - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
 - Name und Anschrift der Unternehmer oder deren gesetzlicher Vertreter,
 - Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
 - Angabe der Herstellungskosten.

Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) ein Lage- und Höhenplan, in dem auszuweisen sind

- die befestigten abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplatz u. ä.),
 - die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m²,
 - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u. ä.),
 - die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %,
 - die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Zuführungen,
- b) Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden
- c) Rechnerischer Nachweis der Einhaltung der geforderten Jährlichkeiten, die die Gemeinde auf Grundlage der entsprechenden gültigen Regelwerke und der örtlichen Situation festlegen kann oder aus den vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnissen eigener Entwässerung in die Gewässer ableitet.

(3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

(4) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 7 Abnahme

(1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Gemeinde abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Gemeinde in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig, jeweils mindestens zehn Werktagen vorher, anzuzeigen.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

(5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

§ 8 Benutzungsbedingungen

(1) Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden, sofern eine vollständige Versickerung nicht möglich ist.

(2) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf den Grundstücken, welche an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind, untersagt.

(3) Niederschlagswasser darf nur in die Anlagen für Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(4) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

§ 9 Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchrechtlich oder durch Baulast gesichert sind.

(3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde.

(4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Gemeinde zugänglich sein.

(5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse auf Kosten der Erstattungspflichtigen in der Regel von der Gemeinde oder durch einen hiermit beauftragten Unternehmer bis zu den Grundstücksgrenzen bzw. den Kontroll- oder Drosselschächten hergestellt.

(6) Bei Sanierungen der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu tragen.

(7) Soll im Einzelfall Niederschlagswasser, das nicht gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung auf dem Grundstück bewirtschaftet werden kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür das Vorhaben vorab bei der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung der Erlaubnispflicht einzureichen sowie die Zustimmung des unterhaltspflichtigen Verbandes und des Gewässereigentümers erforderlich.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Beim Wechsel der Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.

(3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Der Zutritt ist durch die Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum vorab schriftlich anzukündigen. Auf eine Ankündigung kann verzichtet werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird.

(4) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

§ 11 Verantwortliche

Die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Die Pflichten aus § 13 Absatz 2 dieser Satzung gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Gebäude- und Grundstücksteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebühren und Kostenerstattung

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung können Benutzungsgebühren nach einer „Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung“ erhoben werden.

(2) Für die Probenahme und die Untersuchung von Abwässern werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 13 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.

(2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässungen als Folge von

- a) Rückstau,
- b) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
- c) zeitweiser Stilllegung,
- d) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 3 der Anschluss- und Benutzungspflicht nicht nachkommt,
2. § 4 Absatz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
3. § 4 Absatz 2, 3 und 7 die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
4. § 4 Absatz 4 die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,
5. § 5 Absatz 1 und 4 Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Gemeinde in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
6. § 7 Absatz 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
7. § 8 Absatz 2 durch das Waschen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf den Grundstücken, welche an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind, Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
8. § 8 Absatz 3 Schmutzwasser in die Abwasseranlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers einleitet,
9. § 9 Absatz 4 die erforderlichen Kontroll- oder Drosselschächte nicht herstellt,
10. § 10 Absatz 1 Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
11. § 10 Absatz 3 nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen.

§ 15 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen, 13.04.2018


Jürgen Henze
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG: Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum 15.05.2018 sind fällig:

Öffentliche Abgaben:

Grundsteuer	2. Rate für das Jahr 2018
Straßenreinigungsgebühr	2. Rate für das Jahr 2018
Zweitwohnungssteuer	2. Rate für das Jahr 2018
Hundesteuer	2. Rate für das Jahr 2018

Gewerbesteuern:

Gewerbesteuern Vorauszahlung	2. Rate für das Jahr 2018
------------------------------	---------------------------

Jeweils zum **letzten Tag eines Monats** sind fällig:

KITA-Gebühren gemäß Satzung:

Elternbeitrag Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten

Bargeldlose Zahlungen können auf die folgenden Konten erfolgen:

Berliner Volksbank:	IBAN:	DE09 1009 0000 8848 2000 00
	BIC SWIFT:	BEVODEBBXXX
Deutsche Kreditbank FFO:	IBAN:	DE45 1203 0000 0000 5002 31
	BIC SWIFT:	BYLADEM1001

Zahlen Sie bitte die fälligen Beträge über eine Postbank oder über ein Bankinstitut ein. Wir können schnell und fehlerfrei für Sie nur dann buchen, wenn Sie das Kassenzichen als 1. Zahlungsgrund angeben. Bitte füllen Sie deshalb die Zahlungsbelege sehr sorgfältig aus!

Sofern Sie sich noch nicht dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben, wollen wir Sie hiermit auf die einfache und moderne Zahlungsform aufmerksam machen.

- Zum genauen Fälligkeitstermin wird automatisch der richtige Betrag von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht.
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.
- Sie vereinfachen sich und uns den Zahlungsverkehr und Verwaltungsaufwand.

Außerdem möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen in der Gemeindekasse zu den bekannten Öffnungszeiten, bar oder per EC-Karte bargeldlos zu zahlen.

Um dem Zahlungspflichtigen Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um eine genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Mahngebühr wird gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschlag wird gemäß § 240 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine wird der geschuldete Betrag zzgl. anfallender Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge erhoben bzw. wird bei einem weiteren Zahlungsverzug die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

Anträge für die Nutzung von Räumen und Sporthallen der Schulen durch Vereine

Die Vereinbarungen zur Nutzung von Sporthallen und Räumen in Kindertagesstätten, Schulen und Sporthallen in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin enden am 04. Juli 2018.

Die Anträge zur Nutzung der Gartenstadt-Halle und Sporthalle der Goethe-Grundschule sowie von Räumen **in den Sommerferien** (05. Juli bis 17. August 2018) sind **bis zum 31. Mai 2018** in **schriftlicher Form** (E-Mail, Fax, Brief) bei der Gemeinde einzureichen.

Achtung!!!

- **Die Gartenstadt-Halle ist wegen Instandhaltungsarbeiten und Einschulung in der Zeit vom 06.08. bis 20.08.2018 geschlossen.**
- **Die Sporthalle der Grundschule „Am Schwanenteich“ bleibt die gesamten Sommerferien geöffnet.**
- **Vom 05.07. bis 20.08.2018 bleibt die Sporthalle der Goethe-Grundschule wegen Bodentausch und Einschulung die gesamten Ferien geschlossen!**

Anträge zur Nutzung von Sporthallen und Räumen in Schulen im **Schuljahr 2018/2019** sind ebenfalls **bis zum 31. Mai 2018** in **schriftlicher Form** (E-Mail, Fax, Brief) einzureichen.

Die Anträge müssen enthalten:

- Antragsteller
- Angabe der Sportart
- Objekt
- Tag und Uhrzeit der gewünschten Nutzung
- Eventueller(s) Ausweichtermin, Ausweichobjekt
- Altersklasse (AK), z. B. Bm, Cw usw.
- Nutzung durch Kinder, Jugendliche, Erwachsene
- Verantwortliche/r Übungsleiter/in mit Anschrift, Telefonnummer

Anträge nach dem 31. Mai 2018 werden nicht berücksichtigt!

Anträge sind zu richten an:

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Bürgerdienste und Einrichtungen
Fachbereich II
Frau Butter (Vereine/Sportstätten/Freibad/GBA)
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen

Fax: (03342) 245 548
E-Mail: m.butter@neuenhagen-bei-berlin.de

Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für März 2018

Standort	Vorhaben
Lerchenaue 16	Einfamilienhaus
Bienenstraße 35	Einfamilienhaus
Graditzer Damm 31	Einfamilienhaus mit Tiefgarage
Krokusweg 7	Einfamilienhaus
Bienenstraße 7	Einfamilienhaus Änderung zur Baugenehmigung
Suhler Straße 10	Einfamilienhaus
Waldfließstraße 18	Voranfrage: Neubau eines Ferienhauses
Ahornstraße 29	Einfamilienhaus mit Garage
Kleiststraße 50	Doppelhaus
Krokusweg 13	Einfamilienhaus
Ziegelstraße 16	Berufsschule: Nutzungsänderung von Räumen im EG Haus 2 von Wohnen zu Schulnutzung (Ausbildung Wäscherei)
Krokusweg 5	Einfamilienhaus
Krokusweg 14	Einfamilienhaus
Holunderweg 10	Einfamilienhaus
Humboldtstraße 39	Mehrfamilienwohnhaus mit 3 WE
Unter den Ulmen 72	Änderung zur Baugenehmigung (Dachgauben)
Buchenstraße 15	Anbau an ein Wohnhaus
Fliederstraße 25	Einfamilienhaus mit Garage
Pestalozzistraße 11	Einfamilienhaus
Amselsteg 8	Doppelhaus
Nordring 48	Zweifamilienhaus
Berliner Straße 51	Einfamilienhaus
Kantstraße 24	Einfamilienhaus
Falladaring 10	Nutzungsänderung 3-Raum Wohnung in eine „Hans-Fallada-Erinnerungsstätte“
Schäferplatz 2 D	Nutzungsänderung von Büroräumen des Gebäudes in Wohnnutzung
Bienenstraße 37	Einfamilienhaus
Jahnstraße 54 A	Einfamilienhaus
Niederheidenstraße	Errichtung eines Verbrauchermarktes, einer Stellplatzanlage und Lärmschutzwänden
Usedomstraße 28 A	Einfamilienhaus mit Werkstatt, Garage und Carport
Holunderweg 5	Einfamilienhaus mit Garage

Ende des amtlichen Teils

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2018

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2018 an folgenden Tagen geschlossen:

30. April 2018

11. Mai 2018

24. und 31. Dezember 2018

27. bis 28. Dezember 2018

(letzter Öffnungstag 21. Dezember 2018, erster Öffnungstag 02. Januar 2019).

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Redaktionsschluss für den Kultur-Kalender, Ausgabe Juli bis September 2018

Für die nächste Ausgabe des Kalenders werden alle Veranstalter um Informationen über öffentliche Veranstaltungen in den beiden Gemeinden bis spätestens **1. Juni 2018** gebeten.

Die Termine, Kurzinformationen und Fotos werden, allerdings ohne Rechtsanspruch, kostenlos veröffentlicht.

Veranstaltungsmeldungen für Neuenhagen an:

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Tel.: (03342) 245511 / Fax: (03342) 245446
E-Mail: d.bleitgen-kuehne@neuenhagen-bei-berlin.de

Veranstaltungsmeldungen für Hoppegarten an:

Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten
Tel.: (03342) 393222 / Fax: (03342) 393150
E-Mail: Madeleine.Bertz@gemeinde-hoppegarten.de

Senioren-Tagesfahrten 2018 zum „Showerlebnis des Sommers“ – Musikhotel „Goldener Spatz“ in Jeßnitz

Die Seniorentagesfahrten am 29.05.2018 und 30.05.2018 führen in diesem Jahr in die Umgebung von Jeßnitz. Zum Programm gehören ein Mittagessen im Musikhotel „Goldener Spatz“, eine Schifffahrt mit der „Vineta“ auf dem Bitterfelder Meer sowie Kaffee und Kuchen im Musikhotel – mit Musik und Tanz! Der Kartenpreis liegt bei 42 Euro pro Person.

Die Karten können ausschließlich im Rathaus bei Frau Hahn erworben werden. Der Verkauf beginnt ab **dem 15. Mai 2018**. Ab diesem Tag werden auch telefonische Bestellungen entgegen genommen. Diese Karten müssen dann allerdings bis spätestens zum 25. Mai 2018 abgeholt werden.

Info: Frau Uta Hahn, Rathaus (Neubau), Büro 108, Tel. (03342) 245 530

Die Abfahrt der Busse erfolgt an den aus den Vorjahren bekannten Abholpunkten in der Gemeinde.

Zusteigemöglichkeiten/Abholroute – 29.05.18:

07.30 Uhr Umspannwerk Wache
07.35 Uhr Carl-Schmücke-Straße (ARCHE)
07.40 Uhr Lindenstraße/Ecke Grüne Aue
07.45 Uhr Lindenstraße/Ecke Langenbeckstraße
07.50 Uhr Rathaus
08.00 Uhr Parkplatz am S-Bahnhof (Südseite)

Zusteigemöglichkeiten/Abholroute – 30.05.18:

7.30 Uhr Parkplatz am S-Bahnhof (Südseite)
7.35 Uhr Rosa-Luxemburg-Damm (Netto)
7.40 Uhr Dorfstraße/Süße Ecke
7.45 Uhr Apoldaer/Ecke Eisenacher Straße
7.50 Uhr Niederheiden-/Buchenstraße
8.00 Uhr Rathaus

Großes Familienfest zum Tag der Familie 2018 – Aktionen und Informationen mit und für Familien

Am 25. August 2018 findet der 10. Tag der Familie in Neuenhagen bei Berlin statt. Dazu laden wir alle Familien mit Kind und Kegel recht herzlich ein!

Familienfreundlichkeit in der Region ist ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Familienplanung und damit ein wichtiger Standortfaktor für unsere Gemeinde. In Neuenhagen bei Berlin gibt es gute Bedingungen für Familien. Auch deshalb sind wir **2009 und 2013** durch das Land als „**Familien- und kinderfreundliche Gemeinde Brandenburgs**“ ausgezeichnet worden.

Sicher kann man vieles immer noch besser machen. Deshalb wollen wir zeigen, wie der aktuelle Stand ist und aufzeigen, welche Potenziale wir noch nicht ausreichend nutzen.

Von 11 bis 17 Uhr werden im Haus der Begegnungen und des Lernens, im Haus der Senioren und im angrenzenden Park in der Hauptstraße wieder Aktionen und Informationen mit und für Familien den Tag bestimmen.

„Wir in Neuenhagen“ wollen erneut deutlich zeigen, dass es in unserer Gemeinde ein Bündnis für Familien gibt. Vereine und Verbände, öffentliche Einrichtungen und Kirchen, große Firmen und kleinere Gewerbetreibende, politische Vereinigungen und die Familien selbst sind angesprochen, sich mit konkreten Aktionen oder als Sponsoren einzubringen. Nutzen wir die positiven Erfahrungen der letzten Jahre und gestalten gemeinsam ein großes Familienfest!

Haben Sie eine konkrete Idee, mit der Sie sich einbringen wollen?
Organisieren Sie sich die notwendigen Partner, um Ihre Idee umsetzen zu können!
Seien Sie auch gerne ohne eine Idee, jedoch mit der Absicht sich einzubringen, dabei
Erinnern Sie sich an Ihr altes Versprechen, in einem solchen Bündnis mitzuwirken!
Sprechen Sie weitere potentielle Partner an und bringen Sie sie mit!
Zur Absicherung der überwiegend ehrenamtlichen Aktionen sind Sponsoren gern gesehen!

Ihre Ideen und Projekte können Sie bis zum 01.06.2018 per Mail an die Koordinierungsgruppe schicken.

Notwendige Angaben sind:

1. Name des Vereins, der Einrichtung, der Organisation, ...
2. Ansprechpartner/in, Telefon, Mail-Adresse
3. Beschreibung des Projektes, der Aktion, der Information, ...
4. Welche Hilfe/Unterstützung benötigen Sie? (hier insbesondere: Stromanschluss, Tische, Stühle, Sitzgarnitur, Marktstand ...
dies alles ist in begrenztem Umfang vorhanden)
5. Welche Hilfe/Unterstützung bieten Sie an?
6. sonstiges

Ihre Ansprechpartner sind:

Andreas Sebastian (Gemeindeverwaltung)
Telefon: 03342 245-531
Mail: a.sebastian@neuenhagen-bei-berlin.de

Ralf Lauckner (Internationaler Bund)
Telefon: 03342 21584
Mail: ralf.lauckner@internationaler-bund.de



Großeltern sind etwas ganz Besonderes: Elternbrief 7: 7 Monate

Opa Uli ist zu Besuch – und der Mittagsschlaf des kleinen Emil längst überfällig. Doch der denkt gar nicht daran, ins Bett zu gehen. Allein auf dem Boden spielen ist allerdings auch nicht angesagt. Stattdessen möchte Emil herumgetragen werden: im Wohnzimmer alle Bücher im Regal bestaunen, den Vögeln zusehen, die auf dem Balkon herumhüpfen, die seltsamen Gerätschaften betasten, die über der Arbeitsplatte in der Küche hängen. Für Opa kein Problem! Geduldig läuft er mit Emil auf dem Arm in der Wohnung herum und erklärt ihm, was es da alles zu sehen gibt. „Deine Geduld ist echt bewundernswert“, seufzt Mama Kirsten, die dank Opa endlich Zeit hat, die Wäsche aufzuhängen.

Großeltern sind für ein Kind etwas ganz Besonderes. Denn bei ihnen ist vieles anders als bei den Eltern. Wenn sie mit ihrem geliebten Enkelkind zusammen sind, ist es unbestritten die Hauptperson. Während Mama oder Papa genervt sind, weil sich das Baby zum zehnten Mal die Socken von den Füßchen zieht, klatschen Oma und Opa auch beim elften Mal noch begeistert Beifall.

Nicht jeder hat das Glück, Großeltern in der gleichen Stadt zu haben. Doch auch wenn Oma und Opa weit weg leben: Halten Sie Kontakt, schicken Sie Fotos vom ersten Brei oder Tonaufnahmen der ersten „lalas“ und „nanas“. Umso größer ist die Vorfreude auf den nächsten Besuch.

Lesen Sie außerdem in diesem Elternbrief: „Was ein Baby schon alles kann“, „Keine Lust auf B(r)eikost“, „Wenn die Großeltern andere Vorstellungen haben“, „Wenn das Baby fremdelt“, „Begegnungen mit anderen Kindern“, „Fürs Töpfchen ist es noch zu früh“.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, per Email an ane@ane.de oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Veranstaltungen im Bürgerhaus und in der Anna-Ditzen-Bibliothek

Hans Werner Olm „Mach fertig. Die Ekstase des Versagens“

06.05.2018 um 18:00 Uhr

Hans Werner Olm ist ein Komik- und Kabarett-Klassiker der speziellen Art – seit fast 40 Jahren im Geschäft, gilt er als Steinbruch für viele, die sich in diesem mittlerweile inflationären Genre versuchen.

Das neue Programm von Hans Werner Olm zeigt ein deutsches Leben im Schnelldurchlauf. Von der Wiege bis zum Sarg. Olm spiegelt uns das Porträt des späteren Arschlochs als süßes rebellisches Kind auf dem Weg in die angepasste Erwachsenenwelt. Der erste hingehuschte Geschlechtsverkehr, der verzweifelte Kampf als Bürger für Anerkennung und Beifall sowie die gescheiterten Beziehungen voller Selbstzweifel und Entscheidungsunlust. Und endlich die glückliche Einsamkeit im Alter mit der Erkenntnis: Keine verbalen Umwege mehr und Freundschaft schließen mit der Ekstase des Versagens.

Eintrittskarten ab 19,90 Euro

Pfingstkonzert „Rhythmus im Blut“ mit dem Landespolizeiorchester Brandenburg
20.05.2018 um 11:00 Uhr

„Rhythmus im Blut“, den haben die über 40 Musikerinnen und Musiker des Landespolizeiorchesters Brandenburg und beweisen einmal mehr, dass sie den Vergleich mit anderen führenden Orchestern Deutschlands nicht zu scheuen brauchen. Unter der Leitung von Christian Köhler geht das Landespolizeiorchester Brandenburg auf eine musikalische Reise quer durch alle Kontinente. Tauchen Sie ein in die Vielfalt der musikalischen Stilrichtungen und erleben Sie die charismatischen Rhythmen des Swing, Latin oder auch der Märsche und Walzer.

Eintrittskarten ab 19,00 Euro

Kammerkonzerte Neuenhagen: Berlin Counterpoint

26.05.2018 um 19:00 Uhr

„Berlin Counterpoint“ ist ein innovatives Kammersextett, das innerhalb kurzer Zeit in der Musikwelt von sich reden gemacht hat. Das Ensemble verkörpert die Vision von internationaler Verständigung durch die Sprache der Musik und vermittelt diese Botschaft mit jedem seiner einzigartigen Projekte. Es spielen: Aaron Dan – Flöte, Viola Wilmsen – Oboe, Sacha Rattle – Klarinette, Heidi Mockert – Fagott, Andrej Zust – Horn und Zeynep Özsucu – Klavier

Auf dem Konzertprogramm stehen Originalkompositionen und Bearbeitungen für Kammersextett von Wolfgang Amadeus Mozart, Richard Strauss, Samuel Barber und Ludwig Thuille.

Eintrittskarten ab 17,50 Euro

Sinfoniekonzert des Berlin-Brandenburgischen Sinfonieorchesters

27.05.2018 um 17:00 Uhr

Auf dem Programm stehen: Wolfgang Amadeus Mozart: Ouvertüre zur Zauberflöte, Marsch der Priester, Chor der Priester; Domenico Cimarosa: Doppelkonzert für 2 Flöten G-Dur; Ludwig van Beethoven: Sinfonie Nr.3 Es-Dur „Eroica“

Dirigent: Mariano Domingo

Eintritt frei – Spenden am Ausgang erbeten

Klavierkabarett mit Sky du Mont & Christine Schütze

08.06.2018 um 19:30 Uhr, Anna-Ditzen-Bibliothek

Ein komödiantisch-musikalischer Abend voller amüsanten Missverständnisse – und mit ganz viel Verständnis für die kleinen und größeren menschlichen Schwächen im Saal des Bürgerhauses.

Eintrittskarten (VVK 18,00 €/Abendkasse 20,00 €) sind nur in der Bibliothek erhältlich, Tel. 03342/80435!

Präventionskonzert unter dem Motto „Ohne Krimi geht die Mimi nie ins Bett“ mit dem Landespolizeiorchester Brandenburg

13.06.2018 um 15:30 Uhr

zum Thema „Enkeltrick“, Einbruchschutz u. a. innerhalb der 25. Brandenburger Seniorenwoche in Neuenhagen

Veranstaltungsdauer: ca. 1 h

Veranstalter: Seniorenbeirat der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Karten: Eintritt frei, Karten nur über das Haus der Senioren erhältlich, Tel.: (03342) 572

Die Ü40-Tanzparty mit „Bon a Part“ DJ Andreas Soult

22.06.2018 um 20:00 Uhr

Mit Tanz- und Kulthits, Discofoxklassikern und dem Besten aus den aktuellen Charts ist dieser Tanzabend für alle lebenslustigen Menschen, ob Single oder Pärchen, im besten Alter ab 40 geeignet.

Veranstaltungsende: 1:00 Uhr

Eintrittskarten ab 8,00 Euro Stehplätze/9,00 Euro Sitzplätze

100 % Tanzmusik. Standard- und Lateintanzparty für Paare mit DJ Christian Herrmann
23.06.2018 um 20:00 Uhr

Veranstaltungsende: 1:00 Uhr

Eintrittskarten ab 8,50 Euro

Jörg Gudzuhn liest: „Der eiserne Gustav“ von Hans Fallada**21.07.2018 um 19:00 Uhr**

Aus Anlass des 125. Geburtstags von Hans Fallada liest der Schauspieler Jörg Gudzuhn aus „Der eiserne Gustav“:

Am 4. Juni 1928 erreicht der Berliner Kutscher Gustav Hartmann nach einer spektakulären Fahrt im Einspänner Paris – er wird gefeiert und bejubelt wie ein Held. Diese Reise war eine Protestaktion gegen den Niedergang des Droschkenkutschengewerbes. Hartmann gründete nach seiner Rückkehr eine Stiftung für Familien verunglückter Taxifahrer und bekam von der Stadt Berlin ein Ehrengrab und ein Gedenkstätte an der Potsdamer Straße. Hans Fallada setzte ihm ein weiteres Denkmal: Im Roman „Der eiserne Gustav“ beschreibt er die Familiengeschichte der Hackendahls und die einer ganzen Nation – Entbehrungen durch Krieg, Verlust durch Inflation und stete Veränderung durch Industrialisierung.

Die Lesung findet open air im Theatron vor dem Rathaus-Neubau statt. Karten sind im Vorverkauf in der Anna-Ditzen-Bibliothek Neuenhagen unter (03342) 80435 erhältlich.

Karten für Veranstaltungen können – wenn nicht anders angegeben – direkt im Bürgerhaus jeweils **dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr** im Foyer erworben werden. Eine Online-Buchung über die Homepage des Bürgerhauses www.buergerhaus-neuenhagen.de ist für die meisten Veranstaltungen ebenfalls möglich.

Außerdem läuft der Kartenvorverkauf über folgende Verkaufsstellen:

- Theaterkasse Rainer Reisen, Ernst-Thälmann-Str. 23, Neuenhagen, Tel. (03342) 23770, <http://www.rainerreisen.de/>
- Reisen & Kultur Neuenhagen, Hauptstr. 48, Neuenhagen, Tel.: (03342) 424657, <http://www.reisen-und-kultur.de/>
- FDGB-Reisen Heike Tardel, Tel.: (03342) 209392, <http://www.fdgb-reisen.de/>

Einladung zur 2. Grünen Messe in Neuenhagen

Neuenhagen bei Berlin

2. Grüne Messe**26. Mai
10-14 Uhr****NEUENHAGEN • IB-GELÄNDE
ZIEGELSTRASSE 16****Ausschreibung zum 14. Neuenhagener
Seifenkistenspektakel****Veranstalter:** Seifenkistenspektakel (SKS) Neuenhagen bei Berlin e.V.**Termin:** 15. September 2018

Teilnehmer: Alle Bastler, Tüftler, Denker und Lenker, Garagenkonstrukteure und Seifenkisten-Rennstallbesitzer im Alter von 5 bis 99 Jahren sind aufgefordert, nicht nur die schnellsten, sondern auch die originellsten und lustigsten Kisten zu bauen. Kreativität ist gefragt und wird belohnt. Unser Seifenkistenspektakel ist ein Spaßrennen und ist für Teilnehmer an nationalen und internationalen Meisterschaften nicht geeignet.

Altersklassen: Minis, Kinderklassen, Erwachsene (M, F), Jux-Klasse, Schulcup
In jeder Seifenkiste sitzt nur 1 Fahrer (außer Juxklasse und Schulcup). Nacheinander können mehrere Fahrer dieselbe Kiste nutzen. Dies muss bei der Anmeldung bereits mitgeteilt werden.

Mitfahrzentrale: Kinder (bis zum Alter von 8 Jahren), die mit dem Dreierbob mitfahren möchten, können von den Eltern mit den Formularen (Meldung, Verzichtserklärung) schriftlich angemeldet werden (maximal sind 20 Mitfahrer möglich).

Meldung: ausschließlich per E-Mail über pitsch-nass@live.de bis zu einem Limit von **80 Teilnehmern**. Ist die Teilnehmergrenze erreicht, können wir leider keine weiteren Anmeldungen entgegennehmen. Also bitte schnellstmöglich anmelden! Als Betreff der E-Mail ist anzugeben: **Anmeldung 14. SKS**

Meldeformular: Meldeformular, Verzichtserklärung und Reglement (bitte lesen und bestätigen)
(Download unter: www.seifenkistenspektakel-neuenhagen.de)

Meldebestätigung: erfolgt nach Eingang der Meldeformulare

Rennstrecke: Lindenstraße (zwischen Akazienstraße und Dahlwitzer Straße) asphaltierte Straße, ca. 300m Länge

Zeitplan: ab 8.30 Uhr: Überprüfung der Seifenkisten; ab 9.00 Uhr Training; ab 11.00 Uhr zwei Wertungsläufe (bei Zeitgleichheit entscheidet die bessere Einzelzeit)

Schutzhelme: Während des Rennens tragen alle Kinder Schutzhelme.

Versicherung, Haftungsfreistellungserklärung: Für das Rennen wird vom Verein SKS eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Ansprüche, die über die Leistungen der Versicherungsgesellschaft hinausgehen, werden nicht anerkannt (siehe Haftungsfreistellungserklärung).

Auszeichnung: Die schnellsten Rennfahrer (1. – 3. Platz) sowie die die lustigste und die schönste Seifenkiste erhalten Pokale (Zuschauerwahl). Es gibt mehrere Sonderpokale.

Neuigkeiten, Informationen, Reglement, Anmeldeformular: www.seifenkistenspektakel-neuenhagen.de

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder